

Finanz- und
Beitragsordnung der
Freien Demokratischen Partei



Stadtverband Marl

Erster Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

§ 1 - Grundsätze

- (1) Der Stadtverband Marl bringt die zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 2 - Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Beiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern sind Spenden. Dazu gehören Sonderleistungen von Mandatsträgern und Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen gemäß § 30 Absatz (2) der Bundessatzung.

§ 3 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Stadtverband Marl sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 4 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (1) Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten.

Zweiter Abschnitt: Beitragsordnung

§ 5 - Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von dem Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister des Stadtverbands Marl erklärt.

Als Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mindestbeitrages sind 0,5 % der monatlichen Bruttoeinkünfte zugrunde zu legen. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient zur Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister aufgrund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Ab 01.01.2011 sind nach folgender EURO-Einkommensstaffel monatlich mindestens zu entrichten:

Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A bis 2.600 EURO	10,00 EURO
B 2.601 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
C 3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO
D über 4.600 EURO	24,00 EURO

- (3) Der Vorstand des Stadtverbands Marl ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 6 - Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen. Abweichende Regelungen müssen durch das Mitglied beantragt werden und bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Stadtverbands Marl.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an den Stadtverband Marl ist nicht statthaft.

§ 7 - Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.

Dritter Abschnitt: Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 8 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Stadtverband hat unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

§ 9 - Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich über den liberalen Parteiservice (LIPS) anhand der Personenkonten ausgestellt.

§ 10 - Prüfungswesen

- (1) Der Stadtverband Marl ist verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer übergeordneten Gliederung stehen.
- (3) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Vierter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 11 - Rechte des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister des Stadtverbands Marl vertritt den Verband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Der Schatzmeister des Verbandes ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 12 - Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung des Stadtverbandes Marl. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Stadtverband.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Finanz- und Beitragsordnung des Stadtverbands Marl tritt mit Beschluss des Stadtparteitages vom 30. Januar 2012 in Kraft.